

wie folgende Zahlen zeigen. In 1878 gab es 360.000 Katholiken, jetzt 510.000, ein Wachstum, welches keiner anderen Konfession zufiel; die 222 Missionen sind 60% mehr als in 1878, und die 359 Kirchen und Kapellen sind um 36% gewachsen; die Zahl der Priester stieg von 276 zu 462, d. i. 70%, die der Schulen stieg 55%. Und das im steifen kalvinistischen Lande der Schotten!

Ich habe mir keinen Raum gelassen für das, was ich als die interessanteste Mitteilung betrachtete, nämlich eine Analyse des Buches von Charles Booth: Religions-Influences in London, 7 Bände. Es ist ein monumentales Werk über die religiöse Lage und Stimmung und Praxis aller Konfessionen in der großen Weltstadt. Vielleicht ist es gut für die nächste Nummer. Battle, 9. Mai 1903. Josef Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Lauretanische Litanei.) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 22. April 1903 bestimmt, daß in die Lauretanische Litanei die Ausrufung „Mater boni consilii, ora pro nobis, Mutter des guten Rates, bitte für uns“ eingeschoben werde; die Ausrufung folgt unmittelbar nach: „Mater admirabilis, ora pro nobis.“ Die Schlußworte des Dekretes lauten: Tandem idem SS. Dominus noster, quo ipsimet Beatae Mariae Virgini enunciatus titulus maiori honore et cultu augeatur, ex Sacrorum Rituum congregationis consulto, infrascripto Cardinali Praefecto et Relatore statuit et decrevit ut Litanis Lauretanis post praeconium: Mater admirabilis, adiiciatur alterum: Mater boni consilii, ora pro nobis; hac quoque cogitatione et firma spe permotus, ut in tot tantisque calamitatibus et tenebris, pia Mater, quae a sanctis Patribus caelestium gratiarum thesauraria et consiliatrix universalis vocatur per totum catholicum orbem sub eo titulo rogata, omnibus monstret, se esse matrem boni consilii et illam Spiritus Sancti gratiam, quae sensus et corda illuminet, seu sanctum consilium donum sit impetratura.

(Assistenz bei feierlichen Hochämtern der Kapitel.) An den höchsten Festtagen des Jahres hat die erste Dignität des Kapitels gewöhnlich das Recht im Verhinderungsfalle oder bei Abwesenheit des Bischofs, das feierliche Hochamt zu singen. Schon früher wurde bei der Ritenkongregation angefragt, ob der Zelebrans in diesem Falle einen presbyter assistens mit Pluviale bekleidet haben dürfe. Die Kongregation hat neuerdings diese Frage wieder verneint und auf das frühere Dekret (Nr. 3895 dd. 9. Juli 1895) hingewiesen, welches verbietet, daß der Kapiteldignität, welche im Vertretungsfalle für den Bischof zelebriert, ein presbyter assistens zur Seite stehe. (S. Rit. Congr. dd. 21. Novembr. 1902).

(**Inzensionierung von Heiligen-Statuen.**) Der apostolische Administrator des Kanton Tessin hat an die Ritenkongregation folgende Anfrage gerichtet: In einigen Pfarreien seiner Diözese besthe die Sitte, daß an großen Kirchfesten die Statue des Heiligen, dessen Festtag gefeiert wird, in der Mitte des Gotteshauses ausgestellt werde. Dieselbe werde dann am Nachmittag von den Mitgliedern der Bruderschaft in der Pfarrei in feierlicher Prozeßion einhergetragen. An diesen Festtagen sei es außerdem seit undenklichen Zeiten Sitte, daß sowohl morgens während des Hochamtes, als auch des Nachmittags während des Magnifikat, die Statue des Heiligen von dem Diacon inzensiert werde. Der Diacon sei bei dieser Gelegenheit von einigen Mitgliedern der Bruderschaft mit brennenden Kerzen begleitet. Die Inzensionation finde nach der Inzensionation des Chores statt. Er frage nun an: 1. Ob diese Inzensionation in der vorbeschriebenen Weise vom Diacon ausgeübt werden dürfe, und 2. ob diese Inzensionation völlig unterbleiben müsse, falls der Diacon dieselbe nicht ausüben dürfe?

Die Ritenkongregation antwortete auf die erste Frage: „Negative.“ Auf die zweite: Der althergebrachten Sitte könne insoweit Rechnung getragen werden, als die Inzensionation nur bei der Vesper erfolgen dürfe. Die Inzensionation habe hier der Priester, und zwar nach Inzensionierung des Sakramentsaltares vorzunehmen, wie es das Dekret Nr. 3547. Sanctorien. dd. 4. Maii 1882 gestatte. (Dieses letztere Dekret lautet folgendermaßen: Nach dem Caeremoniale Episcoporum kann bei feierlichen Vespern, nach der Inzensionation des Sakramentsaltares auch der Altar des Heiligen inzensiert werden, dessen Fest gefeiert wird. Es fragt sich nun, darf von dem Altare des Heiligen aus, nur die Statue des Heiligen allein inzensiert werden, oder ist der ganze Altar zu inzensionieren? Die Antwort lautete: Die ortsübliche Sitte solle beibehalten werden.) S. Rit. Congr. dd. 28. Novembr. 1902.

(**Gesang des Konfiteor in Hochämtern vor der Kommunion.**) Nach der Vorschrift des Caeremoniale Episcop. lib I. cap. 9. nr. 6 und lib II. c. 29 nr. 3. soll das Konfiteor in den Pontifikalmessen, wenn eine Generalkommunion oder auch nur die Kommunion einzelner stattfindet, vom Diacon gesungen werden. Einzelne Rubrizisten glauben nun, daß in jedem levitierten oder feierlichen Hochamt, wenn die Kommunion ausgeteilt wird, selbst in Requiemsmessen, das Konfiteor vor Auseilung der Kommunion gesungen werden müsse. Da dies aus dem Wortlaut des Caeremoniale nicht klar hervorgeht, so wurde an die Ritenkongregation die Anfrage gerichtet: Ob das „Konfiteor“ in allen feierlichen Hochämtern, auch feierlichen Seelenmessern, vor Auseilung der heiligen Kommunion gesungen werden müsse? Die Antwort hierauf lautete: Bei feierlichen Hochämtern könne nach der bestehenden Gewohnheit das Konfiteor entweder gesungen oder laut gesprochen werden. Bei feierlichen Seelenmessen sei es in Rom nicht üblich, die heilige Kommunion auszuteilen. Wo aber ein triftiger Grund zur Auseilung der heiligen Kommunion besthe, solle der Diacon das Konfiteor nur laut rezitieren. (S. Rit. Congr. dd. 28. Nov. 1902.)

(**Ablegung der Professio fidei vor der Investierung.**) In Rom war bei der S. Congr. Concilii angefragt worden, ob es er-

laubt sei, daß Benefizien Personen übertragen würden, ehe sie die vom Konzil von Trient vorgeschriebene Professio fidei abgelegt hätten? Als Antwort wurde ein Dekret vom 11. Mai 1782 gegeben, welches lautet: Genügt es, wenn diejenigen, welche ein Benefizium mit Seelsorge, eine Dignität im Metropolitan- oder Kathedralkapitel, oder ein Kanonikat erhalten, die vom Concil von Trient (sess. 24. cap. 12 de ref.) vorgeschriebene Professio fidei nach der Übertragung des Benefiziums, aber vor der Investierung ablegen? Die Antwort lautete: „Ja.“ (S. Congr. Conc. dd. 23. April 1902).

(**Feierliches Hochamt bei Translation der äußeren Festlichkeit.**) Die Ritenkongregation hatte über die Frage zu entscheiden, ob es erlaubt sei, wenn nur die äußere Festlichkeit, nicht aber das Fest selbst auf den nächstfolgenden Sonntag übertragen werde, von dem Titularheiligen am Sonntag eine heilige Messe zu lesen? Die Kongregation beantwortete die Frage mit „Nein“, wenn keine ausdrückliche Erlaubnis des heiligen Stuhles vorliege. (S. Rit. Congr. dd. 22. Febr. 1902).

(**Verpflichtung zum Breviergebet hinsichtlich besonderer Heiligenfeste.**) Der Generalprokurator der Christlichen Schulbrüder legte der Ritenkongregation folgende Frage vor: Das Fest des heiligen Johann Baptist de la Salle, ihres Stifters, werde als festum dupl. I. classis mit Oktav, eigenem Offizium und eigener Messe von ihnen gefeiert. Die Mitglieder seiner Kongregation seien aber zum Breviergebet nicht verpflichtet, hätten vielmehr eigene Kapläne, welche vom Bischof ihnen zugewiesen würden, zur Verrichtung des Gottesdienstes, zur Spendung der Sakramente u. s. w. Es frage sich nun, ob diese als Kapläne des Institutes designierten Geistlichen gehalten seien, das eigene Offizium des Ordensstifters am Feste und während der Oktav zu beten? Die Ritenkongregation verneinte diese Frage vollständig. (S. Rit. Congr. dd. 23. Jan. 1903). Die Acta S. Sedis (Febr. 1903) knüpfen an diesen Entscheid einen Kommentar, dessen Inhalt kurz angefügt sei: Um den Wert des Dekretes richtig zu verstehen, sei es notwendig zu beachten, daß hier nur von Geistlichen, welche in Privatkapellen oder nur halböffentlichen Oratorien die gottesdienstlichen Funktionen versehen. Solche könnten weder, noch dürften sie das eigene Offizium des Heiligen beten. Sie dürfen nicht, da ihnen jeder kanonische Titel fehle, sie könnten nicht, weil der Kaplan nicht einem Geistlichen gleichgestellt sei, welcher für den Gottesdienst an einer Kirche bestimmt sei, nach Sinn des Dekretes der S. R. Congr. nr. 3431³. Daher müsse sich ein solcher Kaplan nach seinem eigenen Direktorium richten, auch am Feste des heiligen Johannes Baptist de la Salle, dessen Messe er nur in der Kapelle der erwähnten Schulbrüder lesen könne. Anders verhalte sich dagegen die Frage, wenn die Schulbrüder eine öffentliche Kirche hätten. In diesem Falle würden die Dekrete Nr. 4025 und Nr. 3936² in Kraft treten. Der Priester müsse und dürfe dann mit den Schulbrüdern die Oktav des Heiligen feiern. So die Acta S. Sedis salvo meliori iudicio.